



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.06

Bregenz, am 31.03.2009

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: st4@bmvit.gv.at

Auskunft:
Mag Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird \(12. FSG-Novelle\);](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 23. Februar 2009, GZ. BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009,](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Einführung einer verstärkten verpflichtenden praktischen Ausbildung für den Erwerb des Mopedausweises wird begrüßt. Die Verkehrsunfallzahlen zeigen, dass gerade in dieser Fahrzeugkategorie sehr viele Unfälle passieren. Beteiligt sind vor allem die 15- und 16-jährigen Mopedlenker. Wichtig erscheint zudem, dass künftig auch Personen, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, eine Mopedausbildung absolvieren müssen. Weiters wird positiv gesehen, dass bei der Praxisausbildung zumindest zwei Unterrichtseinheiten im öffentlichen Verkehr absolviert werden müssen. Die Fahrten im öffentlichen Verkehr erscheinen wichtig und werden unseres Erachtens zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit für die künftigen Mopedlenker führen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 5 (§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2):

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der (gebührenlosen) Eintragung des Codes 95 gelten nur bei Absolvierung der Weiterbildung gemäß § 19b des Güterbeförderungsgesetzes, § 14c des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und § 44c des Kraftfahrlineingesetzes. Die Regelung über die gebührenlose Eintragung des Codes 95 sollte auch bei Bestehen der Berufskraftfahrergrundqualifikationsprüfung gelten. Dies deshalb, weil die Berufskraftfahrergrundqualifikationsprüfung aus zeitlichen (terminlichen) Grün-

den oftmals erst nach Ablauf der Gültigkeit des vorläufigen B, C- und/oder D-Führerscheines abgelegt werden. Der Führerscheinbesitzer lässt sich deshalb den B, C- und/oder D-Führerschein ausstellen, bezahlt dafür die Gebühr von 45,60 Euro und muss dann für die spätere Eintragung des Codes 95 und die damit notwendige Neuausstellung eines Scheckkartenführerscheins erneut die Gebühr von 45,60 Euro entrichten. Für die Eintragung des Codes 95 aus diesem Grund sollte daher ebenfalls – wie auch bei der Verlängerung der C- oder D-Lenkberechtigung im Sinne des § 20 Abs 4 FSG – nur der Kostenersatz für die Ausstellung des Scheckkartenführerscheins von 10,00 Euro anfallen. Der damit verbundene Entfall von Einnahmen scheint vernachlässigbar.

Zu Z. 6 (§ 31 Abs. 3):

Es ist nunmehr vorgesehen, dass Ausbildungsfahrten im öffentlichen Verkehr (§ 31 Abs. 1 Z. 5) nicht nur unter der Leitung eines Fahrlehrers, sondern auch unter der Leitung eines besonders geeigneten Instructors gemäß § 4a Abs 6 durchgeführt werden dürfen. Dazu ist zu bemerken, dass die ersten Fahrten im öffentlichen Verkehr mit Motorfahrrädern, mit denen Geschwindigkeiten bis 45 km/h gefahren werden dürfen, nicht ungefährlich sind. Daher sind für diese Ausbildungsfahrten bestens ausgebildete und praxiserfahrene Begleiter notwendig. Vor diesem Hintergrund könnte es zweckmäßig sein, dass diese Ausbildungsfahrten nur unter der Leitung eines Fahrlehrers durchgeführt werden dürfen.

Weiters ist vorgesehen, dass ein Fahrlehrer bei einer Ausbildungsfahrt im öffentlichen Verkehr gleichzeitig zwei Bewerber (Fahrschüler) begleiten darf. Als sachliche Rechtfertigung wird der wesentlich geringere Geschwindigkeitsbereich bei der Mopedausbildung als jener der Ausbildung für die Lenkberechtigungsklasse A gesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Motorfahrrädern Geschwindigkeiten bis 45 km/h gefahren werden dürfen. Bei der Ausbildung von Motorradfahrern werden seit vielen Jahren Funkgeräte eingesetzt, damit der Fahrlehrer dem Fahrschüler entsprechende Anweisungen geben kann. Gerade bei den ersten Fahrten im öffentlichen Verkehr ist es wichtig, dass der Fahrschüler sofort über Funk auf Gefahren hingewiesen und bei Fehlverhalten entsprechend instruiert werden kann. Wenn ein Fahrlehrer gleichzeitig zwei Fahrschüler begleiten kann, ist der Einsatz von Funkgeräten grundsätzlich nicht mehr möglich bzw. wird die Kommunikation mit dem betroffenen Fahrschüler erheblich erschwert, was sich nachteilig auf die Sicherheit des Fahrschülers und der übrigen Verkehrsteilnehmer auswirkt. Daher erscheint diese Bestimmung nicht zweckmäßig.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

- 1) Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
- 2) Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
- 3) Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
- 4) Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
- 5) Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
- 6) Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 7) Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 8) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
- 9) Herrn Präsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
- 10) Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
- 11) Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
- 12) Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karl-heinz.kopf@parlinkom.gv.at
- 13) Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
- 14) Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
- 15) Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
- 16) Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
- 17) Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
- 18) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
- 19) Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
- 20) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
- 21) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
- 22) Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
- 23) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
- 24) Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,

- SMTP: post@tirol.gv.at
- 25) Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
- 26) Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
- 27) Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
- 28) ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
- 29) SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
- 30) Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 31) Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 32) Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at